

Geschäftsordnung

des Fachschaftsrats Philosophie im Fachbereich I der Universität Trier

§1 Grundsatz

Diese Geschäftsordnung gilt ergänzend zur Satzung der Studierendenschaft der Universität Trier und zur Satzung der Fachschaft Philosophie .(SdFP).

§2 Allgemeines

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrats sind grundsätzlich öffentlich. Gästen kann Rederecht gewährt werden. Alle Angehörigen der Fachschaft Philosophie haben Rede- und Antragsrecht.
- (2) Aufgabe des Fachschaftsrats Philosophie ist es, die Interessen der Philosophiestudierenden zu vertreten. insbesondere die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrats Philosophie sind - sofern im Folgenden nicht anders geregelt – ihrem eigenen Gewissen verpflichtet.

§3 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ein Fehlbleiben von einer Sitzung des Fachschaftsrats ist im Voraus zu entschuldigen. Näheres regelt SdFP §7, (2).

§4 Zusammensetzung des Fachschaftsrats und konstituierende Sitzung

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus durch freie, gleiche und geheime Wahl der Fachschaft gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern. Näheres regelt die Wahlordnung des Fachschaftsrats.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung
 - a) einen oder zwei Sprecher, zuständig für die Koordination der Fachschaftsratsarbeit.
 - b) einen Finanzreferenten, zuständig für die Finanzen des Fachschaftsrats, und dessen Stellvertreter.
 - c) für die Besetzung weiterer Referate siehe SdFP § 8, (3).
- (3) Die gewählten Referenten sind dem Fachschaftsrat weisungsgebunden und berichtspflichtig.
- (4) Der Fachschaftsrat verfügt über die Möglichkeit freie Mitarbeiter zu kooptieren.

§5 Sitzungen

- (1) Der Fachschaftsrat tagt in der Vorlesungszeit alle drei bis vier Wochen. In der vorlesungsfreien Zeit tagt der Fachschaftsrat je nach Bedarf, Jedoch mindestens zweimal.
- (2) Eine Sitzung des Fachschaftsrats wird drei Vorlesungstage vor dieser durch E-Mail über den Verteiler und Aushang einberufen. Dies geschieht durch den gewählten Sprecher des Fachschaftsrats. In besonders dringenden Fällen kann zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung die Einladungsfrist unterschritten werden, sofern zusätzlich zum Aushang sichergestellt wird, dass sämtliche Mitglieder des Fachschaftsrats davon in Kenntnis gesetzt wurden.
- (3) Auf begründetes Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Fachschaftsrats oder auf Verlangen von mindestens 7 % der Fachschaft ist umgehend zu einer Fachschaftsratssitzung einzuladen.
- (4) Studentische Vertreter in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichs werden zu allen Sitzungen des Fachschaftsrats eingeladen.

§6 Protokolle

- (1) Die Sitzungsleitung bestimmt zu Beginn jeder Sitzung einen Protokollführer.
- (2) Es wird ein Sitzungsprotokoll in Form eines Beschlussprotokolls angefertigt, das von dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (3) Im Protokollkopf müssen folgende Informationen enthalten sein: Anwesenheit durch Namensliste, Ort, Datum, Anfangs- und Enduhrzeit der Sitzung, Sitzungsleitung, Protokollant, Logo der Fachschaft .
- (4) Der Tagesordnungspunkt „0. Formalia“ ist wie folgt zu gliedern und auszuführen:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Bestimmung des Protokollführers
 - c) Genehmigung des/der Protokolls der letzten/vorherigen Sitzung(en)
 - d) Genehmigung der Tagesordnung. (Evtl. Änderungen der Tagesordnung)
- (4) Protokolle werden innerhalb von einer Woche an den Fachschaftsrat verschickt. Bis zur nächsten Sitzung können mögliche Änderungen durch Mitglieder des Fachschaftsrats an den Protokollanten gesendet werden, der diese ins Protokoll zur Kenntnis nimmt, möglicherweise einarbeitet und auf der folgenden. Sitzung beim Beschluss der Rechtsgültigkeit darauf verweist.
- (5) Das Protokoll wird durch Genehmigung auf der darauffolgenden Sitzung rechtsgültig. Sind Korrekturen vorzunehmen, können diese Protokolle unter Vorbehalt angenommen werden.
- (6) Der Protokollant hat umgehend nach Beschließung der Rechtsgültigkeit sein Protokoll durch Abheftung im Ordner im Büro zu veröffentlichen. Auch der Fachschaftsrat erhält eine Version des genehmigten Protokolls per Mail zugesendet.

§7 Abstimmungsmodus

- (1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung.
- (2) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen (SdFP § 1 0~(7)).

§8 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können durch Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten des Fachschaftsrats beschlossen werden.
- (2) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall die Mehrheit der Stimmen des Fachschaftsrats.

§9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch den Fachschaftsrat in Kraft. .

Verabschiedet durch den Fachschaftsrat auf der Sitzung am 16. August 2010.